

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. September 1960

Nummer 37

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
13. 9. 60	Verordnung über die Förderung der Güte von Milch und Milcherzeugnissen	7842	323
13. 7. 60	Dritter Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz vom 27. 5. 1955 (GS. NW. S. 990)	8221	326
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen		
20. 8. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 380/110 kV-Doppelleitung in der kreisfreien Stadt Castrop-Rauxel		327
20. 8. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Doppelleitung von Gronau nach Coesfeld		327
24. 8. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Leitung von Wiedenbrück nach Harsewinkel		327
6. 9. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-Doppelleitung von Lippstadt nach Wiedenbrück		327
6. 9. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Leitung von		327
	— Prinz Regent		327
	Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
	Änderung der Einzelvertriebspreise mit Wirkung vom 1. Oktober 1960		328

7842

§ 2

Verordnung über die Förderung der Güte von Milch und Milch- erzeugnissen (3. Milchverordnung)

Vom 13. September 1960

1. Güteprüfung und Gütebezahlung der von Milch- erzeugern an die Molkereien gelieferten Milch

§ 1

(1) Die von den Milcherzeugern gelieferte Milch ist von den Molkereien sorgfältig, bei höheren Außentemperaturen erforderlichenfalls täglich, auf ihren Frischestand zu prüfen.

(2) Molkereien dürfen Milch nur dann zu Trinkmilch bearbeiten, wenn

1. der Säuregrad der Milch 7,8 SH nicht überschreitet,
2. Geruch, Geschmack oder Aussehen der Milch nicht sinnfällig fehlerhaft sind,
3. die Milch nach Anlage 1 als Güteklasse I oder II bewertet wird,
4. die Milch aus Milchviehbeständen stammt, die einer staatlich anerkannten Euterüberwachung angeschlossen und die amtlich als tuberkulosefrei anerkannt sind. Der Anschluß an die Euterüberwachung muß durch das zuständige Tiergesundheitsamt der Landwirtschaftskammern, die Anerkennung als tuberkulosefreier Milchviehbestand durch das zuständige Veterinäramt bestätigt sein.

(1) Die von den Milcherzeugern gelieferte Milch ist von den Molkereien nach ihrer Güte, und zwar mindestens unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Fettgehaltes im Monat, des Reinheitsgrades und des Ergebnisses der Reduktionsprobe, bei Käsereien unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Labgärprobe, nach Maßgabe der Prüfungsergebnisse gemäß Abs. 2 bis 4 und nach Maßgabe der Anlage 1 zu bezahlen.

(2) Es sind durch Probenehmer der in § 10 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Buchst. a) bezeichneten Stellen mindestens zweimal im Monat festzustellen:

- a) der Fettgehalt der Milch,
- b) der Reinheitsgrad der Milch,
- c) die Haltbarkeit der Milch mittels Reduktionsprobe, bei Käsereien an Stelle der Reduktionsprobe die Käseereitauglichkeit.

(3) Bei erheblichen Abweichungen der Prüfungsergebnisse nach Absatz 2 Buchst. a) gegenüber denjenigen der vorangegangenen Prüfungen sind Nachproben zu nehmen und auch die Ergebnisse dieser Nachproben zur Durchschnittsberechnung heranzuziehen.

(4) Die Einzelergebnisse der Reinheitsprüfung, der Haltbarkeitsprüfung [Absatz 2 Buchst. b) und c)] und der zusätzlichen Bewertungsmerkmale nach Anlage 1 sind monatlich zu addieren und bilden die Grundlage für die Einteilung nach Güteklassen und für die Gütebezahlung der Milch.

II. Eigenkontrolle der Molkereien

§ 3

(1) Molkereien, die Trinkmilch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in den Verkehr bringen, haben diese Erzeugnisse einer laufenden Eigenkontrolle zu unterziehen. Bei Trinkmilch und entrahmter Trinkmilch gehören hierzu folgende Prüfungen:

a) nach der Bearbeitung, vor der Ausgabe und bei Fernmilch (§ 5) nach der Ankunft am Verbrauchsort

1. Sinnenprüfung,
2. Säuregradbestimmung nach SH,
3. Bestimmung der Temperatur,
4. Fettgehaltsbestimmung,
5. Feststellung des spezifischen Gewichtes,
6. Reduktionsprobe (Methylenblauprobe),
7. Coligehalt.

Nach der Bearbeitung ist außerdem die ordnungsmäßige Erhitzung nachzuweisen.

b) Am Ausgabetag ist ferner aus jedem Trinkmilchbehälter eine Probe zu entnehmen und 24 Stunden nach der Entnahme und nach Aufbewahrung bei Zimmertemperatur (15 bis 20°) wie folgt zu prüfen:

1. Sinnenprüfung,
2. Säuregradbestimmung nach SH,
3. Reduktionsprobe (Methylenblauprobe).

c) Von Flaschenmilch sind von jeder Abfüllung eines jeden Tages zwei Flaschen nach a) und b) zu prüfen.

(2) Alle in Absatz 1 Buchst. a) und Buchst. b) genannten Proben sind aus den Abfüllgeräten zu entnehmen. Die Ergebnisse der Prüfungen nach Absatz 1 sind umgehend in das Gütebewertungsbuch für die Eigenkontrolle einzutragen. Die Ergebnisse nach Absatz 1 Buchst. a) Nr. 2 bis 5 sind an der Ausgabestelle durch Aushang bekanntzumachen.

§ 4

(1) Milch darf als Trinkmilch nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn

- a) die Sinnenprüfung ergibt, daß die Milch nach Geruch, Geschmack oder Aussehen sinnfällig fehlerhaft ist,
- b) der Säuregrad 7,5 SH übersteigt,
- c) die Temperatur bei der Ausgabe in der Molkerei an den Handel mehr als 6° bei offener Milch und mehr als 8° bei verkaufsfertig abgefüllter Milch beträgt,
- d) der Fettgehalt unter dem gesetzlich festgelegten Mindestfettgehalt liegt,
- e) die spezifische Gewichtsbestimmung anomale Werte im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 der ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150) ergibt,
- f) bei der Reduktionsprobe mit Methylenblau die Reduktasezeit unter 5½ Stunden liegt.

(2) Ist in Ausnahmefällen aus Versorgungsgründen die Abgabe von nicht vorgekühlter verkaufsfertig abgefüllter Milch erforderlich, so darf die Temperatur bei der Ausgabe in der Molkerei an den Handel höchstens + 10° betragen.

§ 5

(1) Trinkmilch, die von anderen Molkereien für die Versorgung des Trinkmilchmarktes bezogen wird (Fernmilch), darf bei Abgang von der liefernden Molkerei eine Temperatur von 4°, an der Abfüllvorrichtung gemessen, und einen Säuregrad von 7,3 SH nicht überschreiten.

(2) Besteht bei der Ankunft am Verbrauchsort Anlaß zu der Annahme, daß Fernmilch bei der Abgabe an den Milchhandel den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Buchst. b)

bis f) nicht entsprechen wird, so darf sie ausnahmsweise nur dann molkereimäßig nachbehandelt werden, wenn dies im Interesse der Sicherung der Versorgung liegt. Betriebe, die Fernmilch in den Verkehr bringen, müssen daher die Möglichkeit für die molkereimäßige Nachbehandlung (nochmalige Entkeimung und Tiefkühlung im Sinne des § 4 der 1. Milchverordnung vom 28. April 1953 — (GS. NW. S. 768) — sicherstellen.

(3) Milch verschiedener Bearbeitungstage und Milch, die nach verschiedenen Verfahren erhitzt wurde, darf nicht miteinander vermischt werden.

III. Güteprüfung der bearbeiteten Trinkmilch und der Milcherzeugnisse durch besonders beauftragte Stellen

§ 6

(1) Nach Bedarf, mindestens einmal im Monat, ist unvermutet eine Probe von Trinkmilch, Buttermilch, geschlagener Buttermilch, Joghurt, Magermilch-Joghurt, entrahmter Trinkmilch, Sahne und Schlagsahne bei jeder Molkerei, die diese Erzeugnisse in den Verkehr bringt, aus den Abfüllgeräten vor dem Versand oder bei der Ausgabe zu entnehmen.

(2) Nach Bedarf, mindestens einmal im Monat, ist von verkaufsfertigen Abfüllungen von Trinkmilch und Milcherzeugnissen je eine Probe zu entnehmen.

(3) Die nach Absatz 1 und 2 entnommenen Proben sind einer Sinnenprüfung sowie einer bakteriologischen, chemischen und physikalischen Untersuchung zu unterziehen, deren Ergebnisse für die Bewertung nach Güteklassen gemäß Anlage 2 maßgebend sind.

Anlage

(4) Zu den Prüfungen nach Absatz 1 und 2 sollen auch Milchproben nach § 7 herangezogen werden.

§ 7

In allen Milchabsatzgebieten (§ 2 Milch- und Fettgesetz), in denen täglich mehr als 10 000 l Trinkmilch in den Verkehr gebracht werden, sind außer den Prüfungen nach § 6 mindestens vierteljährlich Stufenprüfungen durchzuführen. Dazu sind Proben aus den Abfüllgeräten der bearbeiteten Trinkmilch aller an der Versorgung beteiligten Molkereien und aus den Verkaufsbehältern des Milchhandels zu entnehmen und gemeinsam unmittelbar nach der Probeentnahme entsprechend § 6 Abs. 3 zu prüfen.

IV. Beförderung der Milch

§ 8

(1) Gefäße, in denen Milch transportiert oder aufbewahrt wird, müssen sauber und gegen nachteilige Beeinflussung, insbesondere durch Wärme, Schmutz und Staub, geschützt sein.

(2) Die von den Milcherzeugern zum Transport benutzten Milchkannen und anderen Transportgefäße sind von der Molkerei mindestens zweimal monatlich unter Aufsicht des zuständigen Milchkontrollverbandes auf Beschaffenheit und Sauberkeit zu prüfen, falls erforderlich zu beanstanden und von der Annahme auszuschließen.

(3) Fernmilch jeder fernmilchliefernden Molkerei ist getrennt zu transportieren. Die zum Fernmilchtransport benutzten Tanks und Kannen sind von derjenigen Molkerei zu reinigen und zu desinfizieren, die den Transport ausführt oder ausführen läßt. Vor dem Füllen sind sie von der liefernden Molkerei auf Sauberkeit zu prüfen und erforderlichenfalls nochmals zu reinigen und zu desinfizieren. Transporttanks und Transportkannen sind täglich auch äußerlich zu reinigen.

(4) Bearbeitete Milch ist so zu befördern, daß die Temperatur während der verkehrsüblichen Dauer des Transportes um nicht mehr als 2° beim Transport durch die Molkerei und um nicht mehr als 6° beim Transport durch den Milchhandel zunimmt.

V. Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Unberührt von dieser Verordnung bleiben die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Kontrollen und Prüfungen.

(2) Die für die Lebensmittelüberwachung örtlich zuständigen Stellen der Landkreise und kreisfreien Städte sind von den nach den §§ 6 und 7 durchzuführenden Prüfungen rechtzeitig zu unterrichten.

§ 10

Das Landesamt für Ernährungswirtschaft wird beauftragt, die Verordnung durchzuführen und die Beachtung ihrer Vorschriften zu überwachen. Es kann sich bedienen:

- zur technischen Durchführung der Prüfungen und Berechnungen gemäß § 2 Abs. 2 bis 4, zur Probeentnahme nach § 6 Abs. 1 und 2 und zur Beaufsichtigung der Kontrolle der Milchkannen gemäß § 8 Abs. 2 des Milchkontrollverbandes, in dessen Bereich die Molkerei liegt;
- zur technischen Durchführung der Güteprüfungen nach § 6 der Landesvereinigung der Milchwirtschaft und der Molkereilehr- und Untersuchungsanstalten;
- zur technischen Durchführung der Güteprüfungen nach § 7 der Landesvereinigung der Milchwirtschaft.

§ 11

(1) Das Landesamt für Ernährungswirtschaft kann befristete Ausnahmen zulassen:

- von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 bezüglich der Reduktionsprobe und des § 3 Abs. 1 bezüglich der Untersuchung auf Coligehalt, wenn und solange von einer Molkerei täglich weniger als 500 l Trinkmilch in den Verkehr gebracht werden und die Molkerei technisch zu den Untersuchungen nicht in der Lage ist,
- von der Anzahl der nach § 2 Abs. 2 Buchst. b) und c) zu entnehmenden Proben, wenn technische Gründe dies erfordern, insbesondere nicht genügend Probennehmer zur Verfügung stehen,
- von der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Buchst. c), wenn dies aus Versorgungsgründen notwendig ist.

(2) Von den Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 1 Buchst. c) sind die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Stellen der Landkreise und kreisfreien Städte zu unterrichten.

§ 12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 1 Abs. 2, § 4 oder § 5 zuwiderhandelt, wird nach § 44 des Milchgesetzes bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 oder § 8 zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes bestraft.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verordnung über die Förderung der Güte von Milch und Milcherzeugnissen (3. Milchverordnung) vom 14. September 1954 (GS. NW. S. 771) in der Fassung vom 16. April 1957 (GV. NW. S. 97) und vom 2. Juli 1957 (GV. NW. S. 167).

(2) Diese Verordnung wird erlassen:

- von der Landesregierung auf Grund des § 20 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) und vom 4. August 1960 (BGBl. I S. 649),
- von dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund der §§ 37 und 52 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421), des § 10 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) und vom 4. August 1960 (BGBl. I

S. 649) und auf Grund des § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Milchwirtschaft vom 10. August 1960 (GV. NW. S. 314).

Düsseldorf, den 13. September 1960

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Lauscher

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Niermann

Anlage 1

Güteklassen und Gütebezahlung der von Milcherzeugern an die Molkereien gelieferten Milch

Art. 1

(1) Bei der von Milcherzeugern an Molkereien gelieferten Milch ist zu bewerten

- der Reinheitsgrad nach
 - Reinheitsstufe mit 0 Minuspunkten,
 - Reinheitsstufe mit 1 Minuspunkt,
 - Reinheitsstufe mit 2 Minuspunkten,
- die Haltbarkeit nach

mit Resazurin, 60 Min., 37°, Farbton	mit Methylenblau, 37°, Entfärbungszeit
I. Reduktionsstufe stahlblau bis pastellblau,	über 4½ Stunden mit 0 Minuspunkten
II. Reduktionsstufe blauviolett bis rotviolett,	2—4½ Stunden mit 1 Minuspunkt
III. Reduktionsstufe rot bis weiß,	unter 2 Stunden mit 2 Minuspunkten,
- bei Käseereien an Stelle der Haltbarkeitsprüfung die Käseereitauglichkeit nach der Labgärprobe (Ansatz nach Methodenbuch Bd. VI),
 - Tauglichkeitsstufe mit 0 Minuspunkten,
 - Tauglichkeitsstufe mit 1 Minuspunkt,
 - Tauglichkeitsstufe mit 2 Minuspunkten,
- der Zustand der Kannen oder anderer Transportgefäße nach
 - einwandfrei,
 - bedingt einwandfrei,
 - nicht einwandfrei.

Art. 2

Die Einzelergebnisse nach Art. 1 a—c sind monatlich zu addieren. Aus der Addition ist die Güteklasse der angelieferten Milch nach folgendem Schema zu ermitteln:

Güteklasse	2 Prüf.	3 Prüf.	4 Prüf.	5 Prüf.	6 Prüf.	7 Prüf.	8 Prüf.
I	0—1	0—1	0—2	0—2	0—3	0—3	0—4
II	2	2—3	3—5	3—6	4—7	4—9	5—11
III	3—4	4—6	6—8	7—10	8—12	10—14	12—16

Art. 3

(1) Ergibt sich bei den monatlichen Prüfungen (mindestens je zwei Prüfungen des Reinheitsgrades, der Haltbarkeit und des Zustandes der Kannen und anderer Transportgefäße) dreimal die schlechteste Beurteilungsstufe, so ist die angelieferte Milch, unabhängig von der Bewertung nach Art. 2, in die Güteklasse III einzustufen.

(2) Kann bei unregelmäßigen Lieferungen oder in sonstigen Ausnahmefällen die vorgeschriebene Zahl der Prüfungen nicht durchgeführt werden, so ist die Milch in die Güteklasse III einzustufen, wenn mindestens die Hälfte der Prüfungsergebnisse in der schlechtesten Beurteilungsstufe liegen.

Art. 4

(1) Die angelieferte Milch sowohl aus amtlich als tuberkulosefrei anerkannten als auch aus nichttuberkulosefreien Beständen ist nach den Güteklassen I, II und III unterschiedlich zu bezahlen. Der Unterschied im Auszahlungspreis zwischen den Güteklassen I und III muß mindestens 3 Pfg. je kg Milch betragen. Unbeschadet der in Satz 1 und 2 vorgeschriebenen Auszahlungsunterschiede ist Milch aus amtlich als tuberkulosefrei anerkannten Beständen und Milch aus nichttuberkulosefreien Beständen unterschiedlich zu bezahlen; dieser Unterschied im Auszahlungspreis muß mindestens 2 Pfg. je kg Milch betragen. Bei der Errechnung der Auszahlungsunterschiede gemäß Sätzen 2 und 3 dürfen staatliche Zuwendungen nicht berücksichtigt werden.

(2) Der Auszahlung sind demzufolge zugrunde zu legen:

- a) der Magermilchrückgabepreis als Grundpreis,
- b) der monatliche Durchschnittsfettgehalt der Milchlieferung des einzelnen Erzeugers,
- c) Zu- und Abschläge gemäß Absatz 1 und
- d) weitere Zu- und Abschläge, die die Molkerei für zusätzliche Bewertungsmerkmale über § 2 der Verordnung hinaus berücksichtigen will.

Anlage 2

Güteklassen der von Molkereien bearbeiteten Milch und Milcherzeugnisse

Art. 1

(1) Für die nach § 6 Abs. 3 vorgeschriebene Sinnenprüfung gelten die folgenden Wertmale:

- A) Pasteurisierte Milch, entrahmte Milch, Sahne (Rahm)
 - a) Geschmack 10 Wertmale
 - b) Geruch 3 Wertmale
 - c) Aussehen 1 Wertmal
- B) Joghurt, Magermilch-Joghurt, Buttermilch, geschlagene Buttermilch, saure Sahne
 - a) Geschmack 10 Wertmale
 - b) Geruch 3 Wertmale
 - c) Aussehen 2 Wertmale
- C) Schlagsahne
 - a) Geschmack 10 Wertmale
 - b) Geruch 3 Wertmale
 - c) Aussehen 1 Wertmal
 - d) Absetzen 3 Wertmale
 - e) Festigkeit 1 Wertmal
 - f) Volumenzunahme 1 Wertmal

(2) Müssen für Geschmack 2 Wertmale oder mehr, für Geruch 1 Wertmal oder mehr und für Aussehen 1 Wertmal abgezogen werden, so sind die gefundenen Fehler zu bezeichnen.

Art. 2

Für die nach § 6 Abs. 3 vorgeschriebene bakteriologische Prüfung gelten die nachstehenden Wertmale:

- 1a) **Keimgehalt bei hocherhitzter Milch, entrahmter Milch und Sahne (Rahm)**

bis 10 000 Keime in 1 ccm = 3 Wertmale
 über 10 000 bis 50 000 Keime in 1 ccm = 2 Wertmale
 über 50 000 bis 100 000 Keime in 1 ccm = 1 Wertmal
 über 100 000 Keime in 1 ccm = 0 Wertmale
- 1b) **Keimgehalt bei kurzzeiterhitzter und dauererhitzter Milch**

bis 100 000 Keime in 1 ccm = 3 Wertmale
 über 100 000 bis 200 000 Keime in 1 ccm = 2 Wertmale
 über 200 000 bis 400 000 Keime in 1 ccm = 1 Wertmal
 über 400 000 Keime in 1 ccm = 0 Wertmale
- 1c) **Coligehalt bei pasteurisierter Milch, entrahmter Milch und Sahne (Rahm)**

in 1,0 ccm, 0,1 ccm und 0,01 ccm negativ = 3 Wertmale
 in 1,0 ccm positiv, aber in 0,1 ccm und 0,01 ccm negativ = 2 Wertmale
 in 1,0 ccm und 0,1 ccm positiv, aber in 0,01 ccm negativ = 1 Wertmal
 in 1,0 ccm, 0,1 ccm und 0,01 ccm positiv = 0 Wertmale
- 1d) **Coligehalt bei Schlagsahne**

in 0,1 ccm negativ = 1 Wertmal
 in 0,1 ccm positiv = 0 Wertmal
- 2 Joghurt, Magermilch-Joghurt, Buttermilch, geschlagene Buttermilch, saure Sahne

Bakteriologische Beurteilung:

- bakteriologisch rein (frei von Hefe- und Schimmelpilzen) = 2 Wertmale
 bakteriologisch rein, aber erwünschte Keime zu wenig oder leicht bakteriologisch verunreinigt (Hefe- und Schimmelpilze) = 1 Wertmal
 bakteriologisch verunreinigt (Hefe- und Schimmelpilze) = 0 Wertmale

Coligehalt

- in 1,0 ccm, 0,1 ccm und 0,01 ccm negativ = 3 Wertmale
 in 1,0 ccm positiv, aber in 0,1 ccm und 0,01 ccm negativ = 2 Wertmale
 in 1,0 ccm und 0,1 ccm positiv, aber in 0,01 ccm negativ = 1 Wertmal
 in 1,0 ccm, 0,1 ccm und 0,01 ccm positiv = 0 Wertmale

Art. 3

Die Proben sind in mit Eis gefüllten Kisten zur Prüfstelle zu transportieren, 24 Stunden nach der Bearbeitung bzw. Herstellung bakteriologisch anzusetzen und weitere 24 Stunden bis zur Prüfung bei einer Raumtemperatur von 15° C zu lagern.

Art. 4

Die Einzelergebnisse nach Art. 1 und 2 sind für die Ermittlung der Güteklasse zu addieren. Auf Grund der Addition ist die Güteklasse wie folgt festzusetzen:

- Güteklasse I bei 19 und 20 Wertmalen
 Güteklasse II bei 18 Wertmalen
 Güteklasse III bei 17 und weniger Wertmalen.

— GV. NW. 1960 S. 323.

8221

**Dritter Nachtrag
 zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungs-
 verbandes Rheinprovinz
 vom 27. 5. 1955 (GS. NW. S. 990)**

Vom 13. Juli 1960

1. Die Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz vom 27. 5. 1955 (GS. NW. S. 990) wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Vor einer Beitreibung von Rückständen ist der Säumige zu mahnen. Die Höhe der Mahngebühr richtet sich nach der geltenden Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216).“

2. Die vorstehende Änderung tritt rückwirkend vom 1. 1. 1958 in Kraft.
3. Die Änderung wurde von der 3. Vertreterversammlung — 2. Wahlperiode — am 13. Mai 1960 beschlossen.

Düsseldorf, den 13. Juli 1960

Gemeindeunfallversicherungsverband
Rheinprovinz

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Klee b

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung beschlossene Dritte Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz vom 27. 5. 1955 wird gemäß § 894 a Absatz 1 in Verbindung mit § 681 RVO genehmigt.

Düsseldorf, den 2. August 1960

II A 1 — 3211.3 (7153)

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage
Dr. Supner

Der vorstehende 3. Nachtrag wird gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 23. August 1960

Gemeindeunfallversicherungsverband
Rheinprovinz

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
Klee b

Der Vorsitzende des Vorstandes
Lohmar

— GV. NW. 1960 S. 326.

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 20. August 1960

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 380/110 kV-Doppelleitung in der kreisfreien Stadt Castrop-Rauxel

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 13. August 1960, S. 211, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund

für den Bau und Betrieb

- a) einer 380 kV-Doppelleitung vom Umspannwerk Pöppinghausen bis zum Anschluß Zeche Brasserie bei Marl,
- b) einer 110 kV-Doppelleitung vom Umspannwerk Pöppinghausen bis zur bestehenden 110 kV-Anschlußleitung zur Zeche Ewald/König Ludwig

in der kreisfreien Stadt Castrop-Rauxel im Regierungsbezirk Arnsberg

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1960 S. 327.

Düsseldorf, den 20. August 1960

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Doppelleitung von Gronau nach Coesfeld

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 13. August 1960, S. 123, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den

Bau und Betrieb einer 110 kV-Doppelleitung von Gronau nach Coesfeld, und zwar in der Stadt Gronau und den Gemeinden Epe, Nienborg, Heek und Legden im Landkreis Ahaus sowie in der Stadt Coesfeld und den Gemeinden Osterwick und Holtwick im Landkreis Coesfeld, Regierungsbezirk Münster,

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1960 S. 327.

Düsseldorf, den 24. August 1960

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Leitung von Wiedenbrück nach Harsewinkel

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 13. Juni 1960, S. 81 und vom 8. August 1960, S. 106, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Münster

für

den Bau und Betrieb einer 30 kV-Leitung von Wiedenbrück über Herzebrock nach Harsewinkel, und zwar in der Gemarkung Herzebrock im Landkreis Wiedenbrück

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1960 S. 327.

Düsseldorf, den 6. September 1960

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-Doppelleitung von Lippstadt nach Wiedenbrück

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 11. April 1960, S. 51 und in den Amtsblättern für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 9. April 1960, S. 97 und vom 23. Juli 1960, S. 193, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund

für

den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-Doppelleitung von Lippstadt nach Wiedenbrück, und zwar in der Stadt Lippstadt und den Gemeinden Lipperode, Esbeck und Dedinghausen im Landkreis Lippstadt und in der Stadt Wiedenbrück und den Gemeinden Mastholte, Moese, Bokel, Batenhorst und Lintel im Landkreis Wiedenbrück

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1960 S. 327.

Düsseldorf, den 6. September 1960

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Viersystem-Hochspannungsleitung Eiberg—Prinz Regent

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 27. August 1960, S. 227,

die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für

den Bau und Betrieb einer 220 kV-Viersystem-Hochspannungsfreileitung von der Schaltanlage Eiberg zum Kraftwerk der Zeche Prinz Regent, in den Stadtbezirken Sevinghausen, Höntrop, Eppendorf und Munscheid der kreisfreien Stadt Wattenscheid und den Stadtbezirken Linden-Dahlhausen und Weitmar der kreisfreien Stadt Bochum

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1960 S. 327.

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Änderung der Einzelvertriebspreise mit Wirkung vom 1. Oktober 1960

Seit der Festsetzung der Bezugs- und Einzelvertriebspreise im Jahre 1957 sind die Herstellungskosten des Gesetz- und Verordnungsblattes — bedingt durch Lohnerhöhungen im Druckereigewerbe — so gestiegen, daß eine Erhöhung der Einzelvertriebspreise unvermeidlich geworden ist. Sie betragen für je 8 Druckseiten DIN A 4 mit Wirkung vom 1. Oktober 1960

für die Ausgabe A 0,50 DM,

für die Ausgabe B 0,75 DM;

zuzüglich Versandkosten von 0,15 DM je Exemplar.

Die Lieferung von Einzelexemplaren erfolgt — wie bisher — ausschließlich durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages auf die Konten des August Bagel Verlags, Düsseldorf (Postscheckkonto: Köln 85 16 und Girokonto: 35415 Rheinische Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf).

— GV. NW. 1960 S. 328.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.